

# RS Vwgh 2003/10/2 AW 2003/08/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
23/04 Exekutionsordnung  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977;  
EO §290;  
EO §291a;  
VwGG §30 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2003/08/0029

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2002/08/0025 B 17. Juli 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Widerruf der Zuerkennung und Rückforderung der Notstandshilfe - Bei Abwägung der berührten Interessen fällt einerseits das Vollzugsinteresse der belannten Behörde, ebenso aber - was das Einkommen der antragstellenden Partei betrifft - der auf Grund der §§ 290 ff, insbesondere § 291a EO, ohnehin gewährleistete Pfändungsschutz ("Existenzminimum") entscheidend ins Gewicht. Das Interesse derforderungsberechtigten Partei, ihre Forderung zumindest durch eine zwangswise Pfandrechtsbegründung sicherzustellen, liegt auf der Hand. Es kann andererseits § 30 Abs. 2 VwGG keine weiterreichende Schutzabsicht entnommen werden, als in dieser Hinsicht durch die genannten exekutionsrechtlichen Bestimmungen ohnehin gewährleistet ist. Soweit daher die Forderung im Wege einer Forderungsexekution eingebracht oder sonst exekutivpfandrechtlich sichergestellt werden könnte, lässt das Ergebnis der Interessenabwägung im Allgemeinen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht zu.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Interessenabwägung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2003080028.A01

## Im RIS seit

23.01.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)